

Allison zufolge ist mit der Unterscheidung zwischen dem freien Spiel der Erkenntniskräfte und ihrer harmonischen Proportion als Grundlage des Geschmacksurteils über das Schöne die Möglichkeit eines negativen Geschmacksurteils gegeben (vgl. Allison, *Kant's Theory of Taste*). Nach Strub liegt dem Urteil über das Hässliche ein Spiel von Einbildungskraft und Verstand zugrunde, das danach strebt, sich selbst zu beenden, da sich beide Vermögen gegenseitig behindern (vgl. Strub, *Das Hässliche*). Lohmar dagegen sieht das Urteil über das Hässliche auf ein disharmonisches (Wider-) Spiel von Einbildungskraft und Verstand gegründet, das sich selbst erhält. Dies erkläre, warum wir Hässliches mitunter faszinierend finden (vgl. Lohmar, *Geschmacksurteil*).

#### Weiterführende Literatur

- Brandt, Reinhard: „Die Schönheit der Kristalle und das Spiel der Erkenntniskräfte. Zum Gegenstand und zur Logik des ästhetischen Urteils bei Kant“, in: Brandt, Reinhardt / Stark, Werner (Hg.): *Autographen, Dokumente und Berichte*, Hamburg: Meiner 1994, 19–57.
- Fricke, Christel: „The Good, the Bad, and the Ugly“, in: Robinson, Hoke (Hg.): *Proceedings of the Eighth International Kant Congress, Memphis 1995*, Milwaukee: Marquette University Press 1995, 793–802.
- Lohmar, Dieter: „Das Geschmacksurteil über das faszinierend Hässliche“, in: Paret, Herman (Hg.): *Kants Ästhetik, Kant's Aesthetics, l'esthétique de Kant*, Berlin u. a.: de Gruyter 1998, 498–513.

Beate Marschall-Bradl

## Hausherr

Der Hausherr ist der Befehlshaber der → häuslichen Gemeinschaft, die aus „Weib, Kind, Knecht“ (6:254) besteht. Das Hausherrn-Recht bezieht sich jedoch spezifisch auf dessen vertragliche Rechte gegenüber dem Gesinde, welches der Hausherr als Sache zu gebrauchen berechtigt ist (vgl. 6:283) und ihm aus diesem Grunde als vertragsrechtlich ungleich gegenübersteht. Weitere wichtige Stellen: 6:248; 6:282–284; 6:360f.

#### Verwandte Stichworte

Ehe; Eltern; Gemeinschaft, häusliche

#### Philosophische Funktion

Wegen seiner natürlichen Überlegenheit gegenüber der Frau, zusammen mit deren natürlicher Unmündigkeit, ist der Hausherr immer männlich. Ihm unterstehen alle Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft, wobei das Eherecht und das Elternrecht jedoch vom Hausherrnrecht abgesondert abgehandelt werden (vgl. 6:277; 6:280). Letzteres gibt dem Hausherrn vertragsrechtliche Verfügungsgewalt über das Gesinde, welches „zu der Habe“ gehört (6:254). Vertragsrechtlich gesehen ist die „häusliche Gesellschaft, aber jetzt [eine] *hausherrliche*“ (6:282), daher eine Ungleichheit, denn der Hausherr darf das Gesinde als Sache gebrauchen (obwohl nicht „verbrauchen“), und darf es auch zur Rückkehr zwingen, wenn es ihm zu entkommen versuchen sollte (vgl. 6:248). Betont werden muss die vertragliche Beschränkung des Hausherrnrechts, welches kein willkürliches Recht, sondern rechtmäßig ist. Obwohl das Hausherrnrecht unter das Privatrecht fällt, kommt der Funktion des Hausherrn als Befehlshaber der häuslichen Gemeinschaft eine quasi-öffentliche Rolle zu, die von Kant jedoch nicht thematisiert wird.

Katrin Flikschuh

## Hautfarbe

Kant befasst sich mit der Hautfarbe im Zusammenhang mit dem Begriff der → Menschenrasse in erster Linie in den Aufsätzen aus den Jahren 1775 (*Racen*), 1785 (*Menschenrace*) und 1788 (*Teleolog. Prinz.*). Die Hautfarbe ist die einzige definierende Eigenschaft der Menschenrasse (vgl. 8:93f.), die selbst eine Auswirkung verschiedener Klimate auf eine ursprünglich rassisch homogene Bevölkerung darstellt. Innerhalb eines monogenetischen Theorierahmens für den Menschen argumentierte Kant für vier verschiedenen Rassen – „(1) die Race der *Weißten*, (2) die *Negerrace*, (3) die *hunnische* (mungalische oder kalmuckische) Race, (4) die hinduische oder *hindistanische* Race“ (2:432). Dies führte zu vier grundlegenden Hautfärbungen sowie zwischen diesen liegenden Schattierungen, die auf Kreuzungen und auf unterschiedliche Grade der Entwicklung der Rassen in unterschiedlichen Klimaten zurückgehen. Weitere wichtige Stellen: 2:255; 2:434–441; 8:92–94; 8:98; 8:103–105; 8:172; 9:313f.

**Verwandte Stichworte**

Menschenrassen

**Philosophische Funktion**

Kant hatte keine sichere Erklärung dafür, wie rassische Eigenschaften erblich werden können (vgl. 9:313f.), aber er stellte die Hypothese auf, dass bestimmte Keime innerhalb fester Grenzen ange-regt durch Umwelteinflüsse mutierbar seien, und dass nach vielen Generationen diese Keime in ihren Mutationen fixiert wurden, was nicht mehr erblich veränderliche Merkmale wie die Hautfarbe zum Resultat hat (vgl. 2:434–436). Die Roma/Sinti geben nach Kant ein Beispiel für diese rassi-sche Stabilität, denn selbst nach Jahrhunderten der Absonderung von dem Klima, das sie prägte, behalten sie ihre ursprünglichen rassistischen Merkmale (vgl. 8:105; 8:172).

Die Sonnenexposition und die Menge an Phlogiston in der Luft sind Kant zufolge die haupt-sächlichsten klimatischen Ursachen der Hautfä-rbung. Warme Klimata sind an beidem reicher, was mehr Phlogiston im Blut ergibt – und phlo-gistonreiches Blut ist Schwarz. Kant vermutet, dass schwarze Afrikaner zum Teil durch ihre Haut atmen, um auf diese Weise das Phlogiston aus dem Körper zu bekommen – eine Funktion, die bei Angehörigen der weißen Rasse nur durch die Lungen ausgeübt wird (vgl. 8:103) – und er akzeptiert die Auffassung, dass die rötliche Haut der amerikanischen Indianer von einem Über-schuss an Kohlensäure herrührt, die mit den Ei-senpartikeln im Blut wechselwirken (vgl. 8:104; 2:440).

Steve Naragon

(Übersetzung: Jean Philipp Strepp)

**Heautonomie**

Mit dem Ausdruck ‚Heautonomie‘ bezeichnet Kant eine besondere Art von →Autonomie der →reflektierenden Urteils-kraft. In der 1. Einleitung KU schreibt er: „Die Urteils-kraft hat also auch ein Princip *a priori* für die Möglichkeit der Natur, aber nur in subjectiver Rücksicht in sich, wodurch sie, nicht der Natur (als Autonomie), sondern ihr selbst (als Heautonomie) für die Reflexion über jene, ein Gesetz vorschreibt, welches man das *Gesetz der Specification der Natur* in Ansehung ihrer empirischen Gesetze nennen könnte, das

sie *a priori* an ihr nicht erkennt, sondern zum Behuf einer für unseren Verstand erkennbaren Ordnung derselben in der Eintheilung, die sie von ihren allgemeinen Gesetzen macht, annimmt, wenn sie diesen eine Mannigfaltigkeit der beson-deren unterordnen will“ (5:185f.; vgl. auch 20:225). Statt zwischen Autonomie und Heautonomie un-terscheidet Kant in der 1. Einleitung KU auch zwischen „objectiver“ und „subjectiv[er]“ Auto-nomie (20:225). Weitere wichtige Stellen: 5:185; 20:225.

**Verwandte Stichworte**

Autonomie; Gesetz, Gesetze; Prinzip; Urteils-kraft

**Philosophische Funktion****1 Heautonomie der reflektierenden Urteils-kraft**

Als transzendentes Vermögen nimmt die reflektierende Urteils-kraft im Vergleich mit dem Ver-stand und der Vernunft eine Sonderstellung ein: Ihr ist ein transzendentes Prinzip zugeordnet, das im Unterschied zu den transzendentalen Prin-zipien des Verstandes und der Vernunft keinen Bereich hat, mit Bezug auf den die reflektierende Urteils-kraft *a priori* gesetzgebend ist. Während Verstand und Vernunft *a priori* gesetzgebend und daher autonom sind – der Verstand in Bezug auf die Welt der →*Phaenomena*, die Vernunft in Bezug auf die Welt der →*Noumena* –, ist die reflektieren-de Urteils-kraft in diesem Sinne nicht autonom. Ihr Prinzip *a priori* hat lediglich eine heuristische, jedoch für bestimmte Erfahrungs- und Erlebnis-prozesse unverzichtbare Funktion.

Im Abschnitt V. der 1. Einleitung KU beschäf-tigt sich Kant mit diesem der Urteils-kraft zuge-ordneten Prinzip. Er unterscheidet zwischen der bestimmenden und der reflektierenden Funkti-on der Urteils-kraft. Während die →bestimmende Urteils-kraft ein Besonderes unter ein gegebenes Allgemeines subsumiert, sucht die reflektieren-de Urteils-kraft zu einem gegebenen Besonderen das Allgemeine aufzufinden. Nur in ihrer reflek-tierenden Funktion bedarf die Urteils-kraft eines eigenen Prinzips, das sie sich selbst für die von ihr ausgeübte Reflexion über die Natur gibt. Nur die reflektierende Urteils-kraft ist daher heautonom. Im Titel dieses Abschnitts nennt Kant dieses Prin-zip „das Princip der formalen Zweckmäßigkeit der Natur“ (5:181). Mit diesem Prinzip unterstellt